

LIEFER-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

VULKAN Kupplungs- und Getriebebau Bernhard Hackforth GmbH & Co. KG (nachstehend kurz „VULKAN“ genannt)

Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

§ 1 GELTUNG DER LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN

1. Nachstehende Liefer- und Leistungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der VULKAN (im nationalen wie internationalen Geschäftsverkehr) gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „AUFTRAGGEBER“), und zwar auch dann, wenn sie bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Entgegenstehende, zusätzlich oder von diesen Liefer- und Leistungsbestimmungen abweichende Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des AUFTRAGGEBERS, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Diese Liefer- und Leistungsbedingungen gelten auch dann, wenn VULKAN eine Lieferung an den AUFTRAGGEBER in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
2. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese Liefer- und Leistungsbedingungen ergänzt.

§ 2 ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES / ANGEBOTE

1. Angebote und Kostenvoranschläge der VULKAN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.
2. Angebote der Firma VULKAN sind freibleibend.

§ 3 PREISE, ZAHLUNGEN, MINDERMENGEN, MUSTER

1. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen, die in der Auftragsbestätigung von VULKAN enthalten sind. Die darin genannten Preise sind verbindlich.
2. Die Preise verstehen sich ab Werk der VULKAN. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltende Umsatzsteuer.
3. Bei Bearbeitung oder Lieferung von Mustern oder Mindermengen gilt ein angemessener Pauschalpreis.
4. Sämtliche Rechnungen sind – wenn anderes nicht schriftlich vereinbart ist – innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn VULKAN über den Betrag verfügen kann.
5. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in angemessener Höhe, mindestens aber nach Wahl von VULKAN in Höhe der banküblichen Zinsen oder der gesetzlichen Zinsen (§ 288, 247 BGB) fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Sofern sich VULKAN zu einer Entgegennahme von Wechseln entschließt, erfolgt dies nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. VULKAN ist berechtigt, die in der Wechselannahme liegende Stundung jederzeit zu widerrufen und sofortige Bezahlung zu verlangen. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen ab Verfalltag der Rechnung berechnet und sind sofort in bar zu zahlen.
6. Gegenansprüche des AUFTRAGGEBERS berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AUFTRAGGEBER nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.
7. VULKAN ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von VULKAN durch den AUFTRAGGEBER aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der AUFTRAGGEBER die Bezahlung offener Forderungen von VULKAN verweigert, bzw. nicht während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird VULKAN in wichtigen Fällen dem AUFTRAGGEBER baldmöglichst mitteilen. Bei Lieferverzögerungen von weniger als zwei Monaten aufgrund vorgenannter Umstände ist eine Verzugsentschädigung ausgeschlossen. Soweit die Entschädigung zwingend geleistet werden muss, gilt Folgendes:
8. Wenn dem AUFTRAGGEBER wegen einer Verzögerung, die infolge eines Verschuldens von VULKAN entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der

Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

9. Wird der Versand auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS verzögert, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von VULKAN mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den Parteien vorbehalten. VULKAN ist in jedem Fall berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den AUFTRAGGEBER mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rechte aus §§ 293 ff. (304) BGB bleiben VULKAN unter Anrechnung der Leistungen des AUFTRAGGEBERS erhalten. Das Gleiche gilt für ihre Rechte aus §§ 280 ff. BGB und für den Erfüllungsanspruch.
10. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des AUFTRAGGEBERS voraus.

§ 4 LIEFERFRIST

1. Die Vereinbarung von Lieferfristen bedarf der Schriftform. Lieferfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom AUFTRAGGEBER zu beschaffenden Gegenstände, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung und der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung etwaiger sonstiger Mitwirkungshandlungen des AUFTRAGGEBERS. Werden vom AUFTRAGGEBER beizustellende Komponenten zum vereinbarten Zeitpunkt nicht oder nicht mangelfrei geliefert, wird die Lieferfrist für jeden angefangenen Monat um einen Monat und zuzüglich eines weiteren Monats verlängert.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der AUFTRAGGEBER die Verweigerung der Abnahme angekündigt hat. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung von VULKAN.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von VULKAN liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterauftragnehmern oder Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von VULKAN nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird VULKAN in wichtigen Fällen dem AUFTRAGGEBER baldmöglichst mitteilen. Bei Lieferverzögerungen von weniger als zwei Monaten aufgrund vorgenannter Umstände ist eine Verzugsentschädigung ausgeschlossen. Soweit die Entschädigung zwingend geleistet werden muss, gilt Folgendes:
5. Wenn dem AUFTRAGGEBER wegen einer Verzögerung, die infolge eines Verschuldens von VULKAN entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
6. Wird der Versand auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS verzögert, so werden ihm, binnen eine Woche nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk von VULKAN mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den Parteien vorbehalten. VULKAN ist in jedem Fall berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den AUFTRAGGEBER mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Rechte aus §§ 293 ff. (304) BGB bleiben VULKAN unter Anrechnung der Leistungen des AUFTRAGGEBERS erhalten. Das Gleiche gilt für ihre Rechte aus §§ 280 ff. BGB und für den Erfüllungsanspruch.
7. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des AUFTRAGGEBERS voraus.

LIEFER-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

VULKAN

VULKAN Kupplungs- und Getriebebau Bernhard Hackforth GmbH & Co. KG (nachstehend kurz „VULKAN“ genannt)

Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

§ 5 GEFAHRÜBERGANG UND ENTGEGENNAHME

1. An- und Rücklieferungen erfolgen ab Wer der VULKAN und auf Kosten und Gefahr des AUFTRAGGEBERS. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht spätestens auf den AUFTRAGGEBER über, sobald VULKAN die Ware am Lieferort zur Verfügung stellt oder der Transportperson übergibt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder VULKAN noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und/oder Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS wird auf seine Kosten die Sendung durch VULKAN gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie gegen sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der AUFTRAGGEBER zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den AUFTRAGGEBER über; jedoch ist VULKAN verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des AUFTRAGGEBERS die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
3. Angelieferte Gegenstände sind, wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom AUFTRAGGEBER unbeschadet der Rechte aus § 11 entgegenzunehmen. Der AUFTRAGGEBER ist zur Entgegennahme auch dann verpflichtet, wenn die zur Verfügung gestellte Waren Mengenabweichungen von bis zu 5 % aufweist oder unwesentlich zu früh geliefert wurde.
4. Teillieferungen sind zulässig.

§ 6 ABNAHMEVERWEIGERUNG / ANNAHMEVERWEIGERUNG

1. Verweigert der AUFTRAGGEBER zu Unrecht die Abnahme des Vertragsgegenstandes, der Lieferung oder Leistung, so kann VULKAN ihm eine angemessene Frist zur Abnahme oder Annahme setzen. Hat der AUFTRAGGEBER den Vertragsgegenstand innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht abgenommen oder angenommen, so ist VULKAN unbeschadet des Rechtes auf Vertragserfüllung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit VULKAN keine Vertragserfüllung verlangt, ist VULKAN in jedem Fall auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, pauschal Schadensersatz in Höhe von 30 % des Nettoauftragswertes bei Standardware und in Höhe von 100 % bei anderweitig nicht verwertbaren Sonderanfertigungen verlangen. Dem AUFTRAGGEBER bleibt es unbenommen, einen geringeren tatsächlichen Schaden nachzuweisen.
2. Ist eine Abnahme vereinbart oder zwingend, ist VULKAN in jedem Fall berechtigt, die Abnahme zu beantragen, wenn keine wesentlichen Mängel mehr vorliegen und die Funktions- und Betriebstüchtigkeit gewährleistet ist. Wesentliche Mängel sind solche Mängel, die die Tauglichkeit in Frage stellen oder erheblich beeinträchtigen. In diesem Fall hat VULKAN dem AUFTRAGGEBER mehrere mögliche Abnahmetermine vorzuschlagen. Der Vorschlag muss dem AUFTRAGGEBER spätestens eine Woche vor den in Aussicht genommenen Terminen zugehen. Wird keiner dieser vorgeschlagenen Abnahmetermine vom AUFTRAGGEBER mindestens zwei Tage vor einem solchen Termin angenommen und schlägt der AUFTRAGGEBER auch seinerseits keinen anderen Termin vor, der innerhalb von zwei Wochen seit dem Zugang des Vorschlags von VULKAN liegt, so gilt die Abnahme als erklärt.

§ 7 EIGENTUMSVORBEHALT

1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises/ Gebühren und aller sonstigen Forderungen von VULKAN gegen den AUFTRAGGEBER aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum von VULKAN.
2. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Auftraggeber tritt VULKAN bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Vulkan nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AUFTRAGGEBER hiermit seinen Versicherer unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an VULKAN zu leisten. Weitergehende Ansprüche der VULKAN bleiben unberührt. Der AUFTRAGGEBER hat auf Verlangen den Abschluss einer Versicherung nachzuweisen.
3. Wird Ware durch den AUFTRAGGEBER verarbeitet oder verwertet, indem sie mit anderen Sachen verbunden oder vermischt wird, so erfolgt die Verarbeitung/Verwertung für VULKAN, die damit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB gilt und das Eigentum an dem Zwischen- oder Enderzeugnis erwirbt. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht dem AUFTRAGGEBER gehörenden Waren, erwirbt VULKAN Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der

von ihr gelieferten Ware zum Wert der fremden Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.

4. Der AUFTRAGGEBER ist zur Weiterveräußerung gelieferter Ware und zur Weiterlizenzierung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung jederzeit widerruflich im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der AUFTRAGGEBER tritt an VULKAN schon jetzt sicherheitshalber alle im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern stehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der jeweils gelieferten Waren ab. VULKAN ist ermächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern des AUFTRAGGEBERS jederzeit anzuzeigen. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen, nicht von VULKAN gelieferten Waren veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verkauften Waren abgetreten. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der AUFTRAGGEBER hiermit den Drittschuldner unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an VULKAN zu leisten.
5. Der AUFTRAGGEBER darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er VULKAN unverzüglich davon zu benachrichtigen. Sollte VULKAN aufgrund unterbliebener oder verspäteter Benachrichtigung ein Schaden entstehen (z. B. durch Rechtsverlust), ist der AUFTRAGGEBER dafür ersatzpflichtig.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des AUFTRAGGEBERS, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VULKAN zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der AUFTRAGGEBER zur Herausgabe verpflichtet.
7. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch VULKAN gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Regelungen über den Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 491 498 BGB) Anwendung finden.
8. VULKAN verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt VULKAN.

§ 8 HAFTUNG

1. VULKAN haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Falle der Verletzung einer Garantie oder der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Organen und leitenden Angestellten. Die Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet VULKAN vorbehaltlich § 8 Nr. 1 nur, sofern Kardinalspflichten verletzt werden. Kardinalspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Für die Nichteinhaltung einer Lieferfrist beschränkt sich die Haftung von VULKAN vorbehaltlich § 8 Nr. 1 für einen dem AUFTRAGGEBER durch die Verzögerung entstehenden Schaden auf höchstens 5 % des vereinbarten Nettopreises. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie der Nachweis eines geringeren Schadens bleiben den Vertragspartnern vorbehalten.

§ 9 SCHUTZRECHTE / URHEBERRECHTE / GEHEIMHALTUNG U.A.

1. Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und Leistungen verbleiben bei den Rechtsinhabern. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
3. Zeichnungen, Werkzeuge, Software, Formen, Vorrichtungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die von oder für VULKAN geliefert, genutzt oder zur Verfügung gestellt werden, sind und bleiben Eigentum von VULKAN. Sie dürfen unbefugten Dritten nicht übersandt oder sonst zugänglich gemacht werden. Werden die vorgenannten Gegenstände für VULKAN gefertigt, werden diese bereits bei Erstellung bzw. Herstellung Eigentum von VULKAN. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der patentrechtlichen, kennzeichenrechtlichen, urheberrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen zulässig.
4. Vertragspartner des AUFTRAGGEBERS sind entsprechend zu verpflichten.
5. Der AUFTRAGGEBER darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung auf die Geschäftsverbindung mit VULKAN hinweisen.

LIEFER-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

VULKAN

VULKAN Kupplungs- und Getriebebau Bernhard Hackforth GmbH & Co. KG (nachstehend kurz „VULKAN“ genannt)

Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

§ 10 KOLLISION MIT RECHTEN DRITTER

1. Wenn der AUFTRAGGEBER wegen unmittelbarer Verletzung von Schutzrechten, einschließlich Urheberrechten aufgrund von Lieferungen und/oder Leistungen durch VULKAN von Dritten in Anspruch genommen werden sollte, stellt ihn VULKAN frei hinsichtlich der gegen ihn erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadenersatzansprüche sowie hinsichtlich der Gerichts- und Anwaltskosten; dies jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:
 - a) Der AUFTRAGGEBER unterrichtet VULKAN unverzüglich von der Inanspruchnahme oder Verwarnung durch Dritte, ohne vorher irgendwelche Schritte zur Abwehr eingeleitet und/oder einen Anwalt eingeschaltet zu haben. Hiervon ausgenommen sind Sofortmaßnahmen, die eingeleitet werden müssen, bevor VULKAN informiert werden kann.
 - b) Nur VULKAN ist befugt, Abwehrmaßnahmen einzuleiten und Anwälte mit der Durchführung der Abwehrmaßnahmen zu betrauen und/oder Erklärungen abzugeben und/oder sonstige Verhandlungen vorzunehmen. Auf Wunsch von VULKAN wird der AUFTRAGGEBER auf Kosten von VULKAN einen Anwalt mit der Vertretung beauftragen.
 - c) Der AUFTRAGGEBER benachrichtigt VULKAN unverzüglich und laufend über die Angelegenheit und stellt insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung.
2. Die Haftung von VULKAN entfällt, wenn sich die Verletzung des Rechtes eines Dritten durch Änderung des Vertragsgegenstandes oder Teilen davon ergibt, falls der Vertragsgegenstand selbst keine Rechtsverletzung begründet. Des Weiteren entfällt die Haftung für den Fall, dass der AUFTRAGGEBER nach Verwarnung durch einen Dritten oder in Kenntnis einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter weitere Benutzungshandlungen vorgenommen hat, es sei denn, VULKAN hat schriftlich weiteren Benutzungshandlungen zugestimmt.
3. Für den Fall, dass rechtskräftig festgestellt wird, dass eine weitere Benutzung des Vertragsgegenstandes Schutzrechte Dritter, einschließlich Urheberrechte verletzt oder nach Ansicht des AUFTRAGGEBERS die Gefahr einer Schutzrechts- oder Urheberrechtsklage besteht, kann VULKAN auf eigene Kosten und nach eigener Wahl dem AUFTRAGGEBER entweder das Recht verschaffen, den Vertragsgegenstand weiter zu benutzen, oder den Vertragsgegenstand austauschen oder so ändern, dass eine Verletzung nicht mehr gegeben oder zumindest weniger wahrscheinlich ist. Derartige Maßnahmen berechtigen den AUFTRAGGEBER auf keinen Fall, Ansprüche – gleich welcher Art – gegen VULKAN geltend zu machen.

§ 11 GEWÄHRLEISTUNG

1. VULKAN leistet für Mängel der Ware zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der AUFTRAGGEBER grundsätzlich nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
3. Die Mängelrechte des AUFTRAGGEBERS setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist, insbesondere die gelieferte Ware bei Erhalt unverzüglich überprüft und VULKAN offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der AUFTRAGGEBER VULKAN unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bei VULKAN maßgeblich ist. Versäumt der AUFTRAGGEBER die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von VULKAN für den Mangel ausgeschlossen. Der AUFTRAGGEBER hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an VULKAN schriftlich zu beschreiben. Den AUFTRAGGEBER trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen oder dem AUFTRAGGEBER zumutbaren Abweichungen.
5. Zur Vornahme aller VULKAN notwendig erscheinender Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen hat der AUFTRAGGEBER nach Verständigung mit VULKAN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist VULKAN von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei VULKAN sofort zu verständigen

ist, hat der AUFTRAGGEBER das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von VULKAN Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

6. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist VULKAN berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom AUFTRAGGEBER ersetzt zu verlangen, es sei denn, der AUFTRAGGEBER weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
7. Von den durch die von VULKAN vorgenommene Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt VULKAN – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes, einschließlich des Versandes an den ursprünglichen Versandort. Befindet sich die Ware nicht am Lieferort, trägt der AUFTRAGGEBER alle zusätzlichen Kosten, die VULKAN dadurch bei der Behebung des Mangels entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
8. Im Übrigen sind die Ansprüche des AUFTRAGGEBERS gegenüber VULKAN insgesamt oder bezüglich einzelner Teile auf ein Recht auf Nacherfüllung beschränkt. Lediglich bei fehlgeschlagener Nacherfüllung kann der AUFTRAGGEBER nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
9. Wählt der AUFTRAGGEBER wegen eines Rechts- und/oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der AUFTRAGGEBER nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn VULKAN die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
10. Erhält der AUFTRAGGEBER eine mangelhafte Montage- und/oder Bedienungsanleitung, ist VULKAN lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montage- und/oder Bedienungsanleitung, verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montage- und/oder Bedienungsanleitung einer ordnungsgemäßen Montage und/oder Bedienung entgegensteht. Bei Montage- und/oder Bedienungsproblemen, die auf eine mangelhafte Montage- und/oder Bedienungsanleitung zurückzuführen sind, hat der AUFTRAGGEBER VULKAN, die ihm beratend zur Seite stehen wird, telefonisch zu kontaktieren. Auf Wunsch wird VULKAN ihm die hierdurch entstehenden Telefonkosten erstatten.
11. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, insbesondere nicht dem Stand der Technik entsprechende Montage, Inbetriebsetzung und/oder unsachgemäße Nutzung durch den AUFTRAGGEBER oder Dritten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von VULKAN zu verantworten sind. Des Weiteren wird keine Gewähr übernommen für Verbrauchsmaterialien, normalen Verschleiß und Schäden aufgrund unzulänglicher Lagerung der Produkte, sowie für nachteilige Veränderungen der Produkte, die nicht auf Produktionsmängel, sondern auf natürlichen Alterungsprozessen der Produkte beruhen.
12. Garantien im Rechtssinne erhält der AUFTRAGGEBER durch VULKAN grundsätzlich nicht. Etwaige Garantien dritter Hersteller bleiben davon unberührt.
13. Durch etwaig seitens des AUFTRAGGEBERS oder von ihm beauftragten Dritten unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung von VULKAN vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. In diesen Fällen erlischt die Gewährleistungsverpflichtung für VULKAN völlig, es sei denn, der AUFTRAGGEBER beweist, dass die Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten nicht kausal für den Schaden gewesen sein können.
14. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab gesetzlichem Verjährungsbeginn.
15. Für das Ersatzstück und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate; sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

§ 12 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Der Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen sowie der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten ist der Hauptsitz von VULKAN oder – nach deren Wahl – der Ort ihrer für die Lieferung/Leistung zuständigen Zweigniederlassung. VULKAN ist wahlweise auch berechtigt, am Hauptsitz des AUFTRAGGEBERS oder am Erfüllungsort zu klagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.

LIEFER-, LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

VULKAN Kupplungs- und Getriebebau Bernhard Hackforth GmbH & Co. KG (nachstehend kurz „VULKAN“ genannt)
Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

§ 13 SCHRIFTFORM

Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 14 SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Bedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien Gewollten am nächsten kommt; das gleiche gilt im Falle einer Lücke.